



Verpasste Chancen? – Das Kindschaftsrecht auf dem Prüfstand

Verband Alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (VAMV)
www.vamv-rlp.de





Impressum

Herausgeber: Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Kaiserstr. 29, 55 116 Mainz
Telefon: 06131/61 66 33
Email: info@vamv-rlp.de
Website: vamv-rlp.de

Redaktion: Monika Wilwerding
Layout: Stefanie Linnartz, diefarbeblau.de
Auflage: 750 Exemplare, Dezember 2024
Bildnachweis: Pixabay [1, 3, 5, 8, 9, 13, 16, 18, 21, 25], Pexels [9, 24, 26]
AGF: Melanie Rach, VAMV Hessen [11]
Rheinfoto Maren Richter [14]
MFFKI RLP [19]

Spendenkonto: Rhein Hessensparkasse, IBAN: DE31 5505 0120 0100 0116 00

Aufsichtsrat VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz

Louisa Jakoby, Kasel
Eva-Maria Vogt, Mainz
Angelika Winter, Konz

Geschäftsführender Vorstand

Monika Wilwerding

Vorstand und Aufsichtsrat sind über die Geschäftsstelle des VAMV-Landesverbandes zu erreichen.

Inhalt

Editorial	4
------------------------	----------

VAMV-Landesverband

Neu: Infopoint – Selbsthilfe- und Vernetzungsportal für Alleinerziehende in Rheinland-Pfalz	5
---	---

AGF-Fachgespräch zum Ganztagsförderungsgesetz unter Federführung des VAMV-Landesverbandes	5
---	---

Schwerpunkt: Verpasste Chancen? – Familienrecht auf dem Prüfstand

Ein Blick zurück – die Geschichte des Familienrechts unter besonderer Berücksichtigung des Kindschaftsrechts	7
--	---

Wenn Recht auf Wirklichkeit trifft: Interview mit der Fachanwältin für Familienrecht Ulrike Sochor ..	11
--	----

Der Diskussionsentwurf für eine Reform des Kindschaftsrechts – ein großer Wurf für den Gewaltschutz?	12
--	----

Die Istanbul-Konvention und ihre Dynamik – Auswirkungen auf Gewaltschutz und Familienrecht	14
--	----

Rheinland-Pfalz: Leitfaden zu Sorge- und Umgangsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt	18
---	----

Der Pakt des Landes Rheinland-Pfalz gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen: 5 Fragen an die wissenschaftliche Referentin im Familienministerium Nina Schaumann.	19
--	----

Urteile	21
----------------------	-----------

Für Sie gelesen

Aktuelle Studien.	23
------------------------	----

Informationen

Kurz und Knapp	24
----------------------	----

Kontaktadressen	27
------------------------------	-----------

Liebe Leser*innen

Verpasste Chancen –

diesen Titel haben wir gewählt, weil die im Koalitionsvertrag angekündigten Gesetzesvorhaben zum Kindschafts- und Familienrecht dem Bruch der Ampelkoalition zum Opfer gefallen sind.

Die vielen Stellungnahmen zu den ehemaligen Gesetzesvorhaben vom VAMV, von Frauenverbänden und anderen Interessenvertretungen haben nach wie vor ihre Berechtigung. Was aus den Diskussionen und Entwürfen wird, steht allerdings in den Sternen. Es stellen sich eine ganze Reihe von Fragen: Was wird aus dem formulierten Anspruch, das Recht müsse der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung hinsichtlich der Vielfalt der Familienformen und der sich verändernden Lebensrealität vieler Familien Rechnung tragen? Was geschieht nun mit dem Kindschaftsrecht? Wird häusliche Gewalt in familienrechtlichen Verfahren zukünftig angemessen berücksichtigt werden, werden die Schutzansprüche von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen, wie in der Istanbulkonvention gefordert, auch entsprechend umgesetzt? Werden die Erfahrungen von gewaltbetroffenen Alleinerziehenden im Umgangsrecht endlich ernst genommen?

Ob eine neue Bundesregierung die jetzt veröffentlichten Vorlagen aufgreift oder sich auf neue Entwürfe verständigt, bleibt ungewiss; angesichts der Prognosen zu politischen Mehrheiten nach der Wahl scheint eine Verbesserung eher unwahrscheinlich.

Verpasste Chancen – dies gilt auch für die Kindergrundsicherung, über deren Ausgestaltung schon vor dem Auseinanderbrechen der Regierung keine Einigung in der Koalition erzielt werden konnte.

Von den ursprünglichen Plänen eines „Neustarts in der Familienförderung“, einer „einfachen, automatisiert berechneten und ausgezahlten Förderleistung“ (ehemaliger Koalitionsvertrag, S. 100) ist nichts übrig geblieben. Die mageren Erhöhungen von Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kindersofortzuschlag ab 2025 machen einmal mehr deutlich, dass es aktuell keinerlei politische Bereitschaft gibt, das Problem der Kinderarmut strukturell anzugehen und wahre Chancengerechtigkeit für alle Kinder herzustellen.

Verpasste Chancen – auch in der Steuergesetzgebung gab es keine Bereitschaft, ein neues System der Steuerentlastung für Alleinerziehende umzusetzen. Die vom VAMV seit langem geforderte Steuergutschrift für Alleinerziehende fand keinen Eingang in das 2024 noch verabschiedete Jahressteuergesetz und das Steuerfortentwicklungsgesetz.

Die Steuergutschrift wäre gerade für Alleinerziehende mit kleinem und mittlerem Einkommen ein Gewinn gewesen. Denn bei allen anderen Formen der Steuerentlastung gilt, dass sie umso wirksamer sind, je höher das Einkommen ist. Laut Vorschlag des VAMV wäre eine solche Gutschrift von der individuellen Steuergutschrift abgezogen worden; ist diese niedriger als die Steuergutschrift, sollte die Differenz als Gutschrift ausgezahlt werden. Diese hätte mindestens bei der maximalen Wirkung des heutigen Entlastungsbetrags von 4.260 Euro im Jahr liegen und dynamisiert werden müssen.

Die Auflistung von verpassten Chancen könnte noch weiter fortgesetzt werden – der VAMV hält daher seine Forderungen nach einer guten Politik für Alleinerziehende für die nächste Legislaturperiode aufrecht. Alleinerziehende und ihre Kinder müssen als gleichberechtigte Familienform anerkannt werden. Diese Anerkennung muss sich z.B. in einer gerechten Aufteilung von familienentlastenden Leistungen ausdrücken, in einer guten, verlässlichen und flächendeckenden Kinderbetreuung, in einem modernen Familienrecht, das sich an den kindlichen Bedürfnissen orientiert und der Vielfalt von Trennungsfamilien Rechnung trägt und nicht zuletzt in einem fairen Unterhaltsrecht.

Hoffen wir, dass es einer neuen Bundesregierung allen Befürchtungen angesichts der aktuellen populistischen Diskussionskultur zum Trotz gelingt, eine zukunftsorientierte, konstruktive, die gesellschaftliche Vielfalt berücksichtigende Politik umzusetzen.

Ihre

Monika Wilwoding



VAMV-Landesverband

Neu: Info- & Vernetzungsportal für Alleinerziehende in Rheinland-Pfalz



Mit seinem neuen landesweiten Portal „Infopoint“ macht der VAMV Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. jetzt Selbsthilfe und Vernetzung online möglich.

Um Alleinerziehenden einen virtuellen Ort zur Verfügung zu stellen, an dem sie zügig alle Informationen finden, die sie brauchen, und um den Kontakt untereinander und mit dem VAMV zu vereinfachen, hat der VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz den InfoPoint ins Leben gerufen.

Allein erziehenden Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie Eltern in der Trennungsphase werden auf dem Portal viele verschiedene Anlaufstellen und Hilfsangebote in Rheinland-Pfalz (vor Ort und online) sowie andere hilfreiche Tipps und Hinweise gesammelt zur Verfügung gestellt. Dabei greift der InfoPoint alle Themengebiete auf, die für Einelternfamilien von besonderer Bedeutung sein können: Finanzen, Umgangsmodelle, Sorgerecht, Kinderbetreuung, Gesundheit und viele mehr.

Der VAMV wünscht sich, dass viele Alleinerziehende in Rheinland-Pfalz von der Plattform profitieren und sich aktiv mit ihrem Knowhow beteiligen sowie ihre Wünsche einbringen. Alleinerziehende, die sich miteinander vernetzen wollen, können das über die Wohn- und Kontaktbörse tun. Auch persönliche Erfahrungsberichte Alleinerziehender sollen im Blog anonymisiert veröffentlicht werden.



<https://infopoint.vamv-rlp.de/index.php>

„Die Ganztagsgrundschule als Lebensort – Kinder sagen, was sie brauchen!“

Fachgespräch der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz im September 2024 unter Federführung des VAMV

Im Oktober 2021 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz, kurz GaFöG), das die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs für Grundschul Kinder vorsieht. Die Kommunen haben jetzt die Aufgabe, bis 2026 ein entsprechendes Angebot zunächst für die erste Klassenstufe, dann mit jedem Schuljahr für die nächst höhere Stufe zu schaffen. Die Ganztagsbetreuung soll acht Stunden pro Tag einschließlich Mittagessen in der Schul- und Ferienzeit umfassen. Lediglich an maximal 4 Wochen im Jahr kann es eine Schließzeit geben.

Einblicke in die Kinderperspektive

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Grundschul Kinder bringt viele Aspekte und Herausforderungen mit sich, viele Akteure sind darin involviert. Als Lobbyverband der Familien liegt der AGF aber vor allem die Perspektive der Kinder am Herzen: welche Wünsche äußern unsere Kinder, was brauchen sie und welchen Stellenwert räumen wir dem ein, was die Kinder zum Thema zu sagen haben?



Frau Prof. Dr. Nentwig-Gesemann von der Uni Bozen präsentierte beim Fachgespräch spannende Forschungsergebnisse zum Ganzttag, die verdeutlichen, wie Grundschul Kinder ihre Zeit im Ganzttag erleben und welche Wünsche sie äußern. Für die AGF stellte Katalin Farkas im Anschluss daran die Ergebnisse ihrer Malinterviews mit Grundschulkindern aus Rheinland-Pfalz vor. Unsere Ausstellung mit den Kinderzeichnungen und verschriftlichten Kommentaren der Kinder illustrierte die wissenschaftlichen Erkenntnisse sehr anschaulich.

Diskussion zur Qualität aus Kindersicht

Im Rahmen der interaktiven Ausstellung und auf dem anschließenden Podium diskutierten Expert*innen zum Thema, darunter Vertreter*innen aus Schule, Wissenschaft, Kommunen und Verbänden, wie die Bedürfnisse der Kinder als Qualitätskriterium bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung in der Grundschule berücksichtigt werden können.

Als Lobbyverband für Familien hat die AGF Rheinland-Pfalz mit dieser Veranstaltung erneut ein starkes Signal gesendet: die Perspektive der Kinder muss im Mittelpunkt stehen, wenn es um die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung geht. Sie hat aus den Vorträgen und Diskussionen des Fachgesprächs 6 zentrale Forderungen aus Kindersicht entwickelt, verbunden mit Vorschlägen für deren Umsetzung.



Die Dokumentation des Fachgesprächs steht zum Download bereit unter <https://agfrlp.wordpress.com/fachtagungen/>

Die AGF ist ein Zusammenschluss der Familienorganisationen in Rheinland-Pfalz. Ihr gehören an: Die evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie, der Familienbund der Katholiken, der Verband Kinderreicher Familien und der VAMV. 2023 und 2024 hatte der VAMV-Landesverband die Federführung der AGF inne. Die jährlichen Fachgespräche bzw. Fachtagungen zu einem familienpolitischen Schwerpunktthema haben eine lange Tradition in der rheinland-pfälzischen AGF. Mit diesen Veranstaltungen bietet die AGF eine Plattform für den Dialog zwischen den an einem Thema „Beteiligten“, zwischen der Politik und den Organisationen und Interessenvertretungen von Familien. Ziel ist es, die familienpolitische Perspektive, den Blick auf die Themen und für die besonderen Herausforderungen von Familien zu schärfen.

AGF

Arbeitsgemeinschaft
der Familienorganisationen
in Rheinland-Pfalz



Verpasste Chancen? – Familienrecht auf dem Prüfstand



Ein Blick zurück – die Entwicklung des Familienrechts unter besonderer Berücksichtigung des Kindschaftsrechts

Bei den vielen Reformen, die in der Vergangenheit im Bereich des Familien- und Kindschaftsrechts umgesetzt wurden, ist es selbst für Fachleute schwer, einen Überblick zu behalten. Meilensteine seit 1977 waren sicherlich die Große Kindschaftsrechtsreform von 1998, die das Sorgerecht maßgeblich änderte, die Reform des Verfahrens in Familiensachen (FGG-Reform) von 2009 sowie die Änderungen bei der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateten Eltern.

Wesentliche Motive für die vielfältigen Änderungen waren zum einen der Anspruch des Gesetzgebers, die unterschiedlichen Gesetze an die gesellschaftliche Realität in Bezug auf Familienformen und die Gleichberechtigung von Frau und Mann anzupassen, Kinder besser zu schützen und ihnen mehr Rechte zuzugestehen sowie die Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen Kindern voranzubringen. Zum anderen setzten Vorgaben der obersten Gerichte die Bundesregierung unter Zugzwang.

Im Folgenden wollen wir die Entwicklung des Familienrechts bzw. des Kindschaftsrechts in den wichtigsten Stationen darstellen. Wir beschreiben die wesentlichen Inhalte, verzichten aber im Großen und Ganzen auf eine politische Einordnung bzw. auf eine kritische Bewertung. Dies haben wir in der Vergangenheit in unserer Verbandszeitschrift oder mit gesonderten Stellungnahmen anlässlich der Verabschiedung der jeweiligen Gesetze immer getan. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Entwicklung ab 2024 finden Sie in den darauf folgenden Beiträgen in diesem Heft.

1977 wurde auf Bundesebene das **Scheidungsrecht reformiert**: Der Versorgungsausgleich wurde eingeführt, das Zerrüttungsprinzip ersetzte das Schuldprinzip. Ehen konnten zukünftig also geschieden werden, wenn sie gescheitert waren und nicht weil ein Partner sich schuldhaft verhalten hatte. Bis dato hatten schuldig geschiedene Frauen nämlich keinen Anspruch auf Unterhalt!

Ab sofort konnten sie auch das Sorgerecht für ihre Kinder erhalten.

1998 Vorrangiges Ziel der großen **Kindschaftsrechtsreform** war die rechtliche Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern. Mit ihr wurde aber auch die gesetzliche Amtspflegschaft abgeschafft und die freiwillige Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) etabliert. Damit ging eine jahrzehntelange Bevormundung alleinerziehender Mütter zu Ende.

Väter nicht ehelicher Kinder wurden durch die Reform bessergestellt, denn nun wurde ihre Verwandtschaft zum eigenen Kind anerkannt. Damit erhielten sie ein Umgangsrecht, das sie vor dem Vormundschaftsgericht erstreiten konnten.

Die Reform umfasste Änderungen im Abstammungsrecht, der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts, im elterlichen Erziehungsrecht, im Namens- und Adoptionsrecht sowie im Verfahrensrecht. Die Gleichstellung ehelicher und nicht ehelicher Kinder hatte auch Auswirkungen auf das Unterhaltsrecht.

Die Reform des Sorgerechts 1998 bildete den Anfang zur Reformierung des gesamten Familienrechts, die sich über viele Jahre hinzog und bis heute immer wieder nachgesteuert wird bzw. werden muss. Sie galt als Meilenstein der Gesetzgebung und läutete einen Perspektivenwechsel ein. Im Fokus standen die Stärkung der Rechte der Kinder und das Kindeswohl. Die gemeinsame Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung wurde durch ein gemeinsames Sorgerecht betont; damit einhergehend wurden die Rechte von Vätern gestärkt. Die Überzeugung, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Eltern gehört, wurde dabei zum Leitbild für die Gesetzgebungsverfahren.

2008 wurde das **Unterhaltsrecht** geändert. Diese Reform, noch unter Justizministerin Brigitte Zypries, hatte neben der geplanten Vereinfachung



des Rechts zum Ziel, das Kindeswohl durch Änderung der Rangfolge und Besserstellung nicht verheirateter Eltern zu fördern und die naheheliche eigene elterliche Verantwortung zu stärken. So steht / stehen nun, unabhängig von der Rechtsbeziehung zwischen Mutter und Vater, das Kind bzw. die Kinder bei den Unterhaltsansprüchen an erster Stelle, vor den Ansprüchen von Ex-Partner*innen. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt wurde auf drei Jahre zurückgefahren, so dass Mütter nach dieser Zeit verpflichtet sind, einer Vollzeitbeschäftigung nachzugehen.

Gerade in diesem Punkt der Stärkung der nahehelichen eigenen Verantwortung relativierte der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzurteil die gesetzliche Vorgabe und wies darauf hin, dass eine ganztägige Berufstätigkeit zu einer Überbelastung des betreuenden Elternteils führen könne und daher nicht per se zumutbar sei. Der Familiensenat des BGH forderte die Familiengerichte auf, eine nach dem Alter der Kinder abgestufte Pflicht zur Erwerbstätigkeit zu bestimmen.¹

2009 wurde mit der Einführung des **Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)** die große Reform des Familienrechts umgesetzt, die in über 100 bestehende verschiedene Gesetze eingreift. Über alle Familiensachen entscheidet seitdem ein „Großes Familiengericht“, einschließlich der Vormundschaftssachen, der Pflegschaftssachen für Minderjährige und der Adoptionssachen.

Eingeführt wurde auch die Vorgabe eines beschleunigten Verfahrens nach Trennung und Scheidung, also für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes oder die Gefährdung des Kindes betreffen.

Zusätzlich sollen alle am Verfahren Beteiligten auf einvernehmliche Lösungen dringen. Das Gericht kann in diesem Zusammenhang auch die Teilnahme an einer Beratung durch die Eltern anordnen.

Beschleunigte Verfahren und die Verpflichtung zur Einigung finden allerdings da ihre Grenzen, wo das Kindeswohl gefährdet ist. Kinderschutz hat damit Vorrang vor Elternautonomie, vorausgesetzt die am Verfahren Beteiligten verfügen über die nötige Sensibilität, Gewalterfahrungen von Kindern wahrzunehmen und eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen.

Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes wurden gestärkt. Es wird nun von einem Verfahrensbeistand unterstützt, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Einem Verfahrenspfleger kann darüber hinaus auch die Aufgabe übertragen werden, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken. Im Falle von Gewalt müssen Opfer und Täter getrennt angehört werden.

2013 tritt das Gesetz zur **Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern** in Kraft.

Mit diesem Gesetz wurden unverheiratete Eltern den verheirateten Eltern weiter gleichgestellt. Ihnen wurde das gemeinsame Sorgerecht ermöglicht, wenn das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Konkret müssen die Eltern eine Sorgeerklärung abgeben, andernfalls verbleibt das Sorgerecht bei der Mutter. Bei einem Antrag eines Elternteils auf gemeinsame Sorge hat der andere Elternteil die Möglichkeit, mit Berufung auf kindeswohlrelevante Gründe diesem Antrag innerhalb einer bestimmten Frist zu widersprechen.

Auslöser für das Gesetz war die Reaktion des Bundesverfassungsgerichts auf eine Verkündung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGH) am 03.12.2009, der zufolge der Ausschluss einer gerichtlichen Einzelfallprüfung der Sorgerechtsregelung den Vater eines unehelichen Kindes gegenüber geschiedenen Vätern diskriminiere und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 (Recht auf

¹ Bundesgerichtshof XII ZR 109/05



Achtung des Familienlebens) der europäischen Menschenrechtskommission verletze.

Das Bundesverfassungsgericht erlegte dem Gesetzgeber auf, eine Regelung zu schaffen, die es nicht ehelichen Vätern ermöglicht, die Gemeinsame Sorge zu erwirken. Zusätzlich traf es eine vorläufige Regelung, die bis zur Verabschiedung eines endgültigen Gesetzes gelten sollte.² Diese sah vor, dass das Gericht auf Antrag den Eltern die gemeinsame Sorge übertragen konnte, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes galt die positive Kindeswohlprüfung im Wege der Amtsermittlung, also durch Anhörung der Eltern, der Jugendämter und anderer Beteiligter.

Fast drei Jahre dauerte das Gesetzgebungsverfahren, begleitet von vielen kontroversen Diskussionen innerhalb der Fraktionen und harter Kritik der Fachwelt.

Das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern greift in mehrere Gesetze ein: In das BGB, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Rechtspflegegesetz, das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, das 8. Sozialgesetzbuch. Herausgekommen ist ein Kompromiss zwischen den beiden Polen Widerspruchslösung und Antragsmodell, dessen wesentliche Elemente der Antrag eines Elternteils, die Möglichkeit des Widerspruchs des anderen Elternteils, die negative Kindeswohlprüfung und das schriftliche Verfahren im Regelfall sind.³

2018 erschien der **Abschlussbericht zur Evaluation des FamFG** im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Die daraufhin eingesetzte Expertengruppe präsentierte

2019 ihr **Thesenpapier zum Reformbedarf im Kindschaftsrecht**. Der Fokus lag dabei auf dem Sorge- und Umgangsrecht mit dem Ziel, die elterliche Verantwortung zu stärken und die gemeinsame Betreuung durch beide Eltern zu erleichtern. Die Expert*innen waren sich einig darin, dass die Reform der Vielfalt der heutigen Familienverhältnisse und den unterschiedlichen Betreuungsformen getrennter Eltern Rechnung tragen müsse und dass individuelle Lösungen für die jeweilige Familie ohne Vorgabe eines gesetzlichen Leitbilds hinsichtlich eines Betreuungsmodells möglich sein müssten.

2021 griff der Koalitionsvertrag der damaligen Ampelregierung den Bedarf nach einer **Modernisierung des Familienrechts** und dessen weitere Anpassung an die gesellschaftliche Realität auf und benannte deren konkrete Elemente.⁴

Im Januar 2024 wurden schließlich so genannte **Eckpunkte zur Reform des Kindschafts- und Abstammungsrechts** durch das Bundesministerium der Justiz veröffentlicht.

Ziel der geplanten Reform war es, Trennungsfamilien dabei zu unterstützen, eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder zu verwirklichen. Dazu sollten Autonomie und Gestaltungsmöglichkeiten der Eltern gestärkt werden. Die partnerschaftliche Betreuung sollte sich letztendlich auch im Unterhaltsrecht niederschlagen: je höher der Grad der Mitbetreuung bzw. des Umgangs desto niedriger sollte die Höhe des Unterhalts ausfallen.

Außerdem sollte der Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren verbessert werden, die Rechtsstellung von Kindern sollte gestärkt und das Adoptionsrecht liberalisiert werden.

² BVerfG, 1 BvR 420/09 vom 21.07.2010

³ siehe dazu Bundesministerium der Justiz, *Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Fragen und Antworten*. 13. Januar 2011, www.bmj.de

⁴ S. dazu auch die Bewertung des Koalitionsvertrags in der Verbandszeitschrift des VAMV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz, *Info* 2021, S. 26/27

Ein wesentlicher Motor für die geplante Kindschaftsrechtsreform war sicherlich der im Oktober 2022 veröffentlichte Bericht des Expert*innenausschusses zur Umsetzung der Istanbulkonvention in Deutschland (GREVIO). Die Expert*innen kamen zu dem Schluss, dass häusliche Gewalt in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren nicht genügend berücksichtigt wird.⁵

Im Oktober 2024 wurden, kurz vor dem Bruch der Ampelkoalition, den Bundesländern Referentenentwürfe für eine Reform des Unterhalts-, des Kindschafts- und des Abstammungsrechts zugesandt und zu einem Austausch eingeladen – ein eher unübliches Vorgehen im Gesetzgebungsverfahren.

Dieser Prozess wurde durch das Auseinanderbrechen der Bundesregierung jäh unterbrochen – der aktuell noch amtierende Justizminister Volker Wissing veröffentlichte allerdings im

Dezember 2024 aktualisierte Diskussionsentwürfe, nämlich den

- Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht mit dem neuen Namen (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) und den
- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Unterhaltsrechts in Bezug auf den Kindesunterhalt, den Betreuungsunterhalt und den notwendigen Selbstbehalt.

Beide Entwürfe sollen der Entwicklung Rechnung tragen, dass Eltern auch nach Trennung und Scheidung weiter die Erziehungsverantwortung übernehmen und beide erwerbstätig sind bzw. sein können. Das Residenzmodell und die bisherigen Unterhaltsregelungen entsprechen daher nicht mehr der Lebensrealität vieler Familien, so das Bundesjustizministerium.⁶

Natürlich stellt sich nun die Frage, wie es nach den Bundestagswahlen weitergeht? Aktuell zumindest kann nicht eingeschätzt werden, ob, wann und in welcher Form die anvisierte Reform des Familien- und Kindschaftsrechts umgesetzt wird. Trotzdem gilt, dass die mit einer solchen Reform befassten Interessenverbände auch zu den Diskussionsentwürfen Stellung nehmen und die Entwicklung in Sachen Familien- und Kindschaftsrecht weiter aufmerksam und kritisch begleiten.⁷

Monika Wilwerding

⁵ Lesen Sie dazu unseren Grundsatzartikel von Inge Michels auf Seite 14ff.

⁶ https://www.bmj.de/SiteGlobals/Forms/Gesetzgebungsverfahren/Gesetzgebungsverfahren/GesetzgebungsverfahrenSuche_Formular.html?folderInclude.HASH=f702e14da01c828a4b903a1fc51c52d124a2310c0bc4&folderExclude=%2FBJM%2F%2FRestricted+%2FBJM%2FSharedDocs%2FGesetzgebungsverfahren%2FBearbeiten&callerId.HASH=4cf3712599ae7fba1d78f28cc811145dccb731b42775&folderExclude.HASH=349f1b065ba2cacf89c3352236f22745f365ea4b6f35&folderInclude=%2FBJM%2FSharedDocs%2FGesetzgebungsverfahren%2FDE%2F*&callerId=110518

⁷ Dieser Beitrag beruht zu Teilen auf Fachartikeln aus folgenden Ausgaben der Verbandzeitschrift „Info“: 02/98 (Schwerpunkt: Das neue Kindschaftsrecht), 2000 (Schwerpunkt: Neues zum Kindschaftsrecht), 2003 (Schwerpunkt: Kindschaftsrecht aktuell), 2008 (Schwerpunkt: Alles was Recht ist – Familienrecht im Wandel). Für die Zeitschiene wurde außerdem recherchiert bei Wikipedia.

Das **Familienrecht** ist ein umfassender Rechtsbereich, der die rechtlichen Beziehungen und Verpflichtungen innerhalb von Familien, darunter verheiratete Paare, Lebenspartnerschaften und verwandtschaftliche Verhältnisse regelt. Im Einzelnen gehören dazu:

- Das Eherecht: Rechte und Pflichten zwischen Ehepartnern, einschließlich Ehevertrag, Scheidung und Unterhalt nach der Ehe.
- Die Lebenspartnerschaften: Rechte und Pflichten in eingetragenen Lebenspartnerschaften oder anderen familienähnlichen Gemeinschaften.
- Das Verwandtschaftsrecht: Regelungen zu Erbfolge, Pflegeverpflichtungen und gegenseitigen Unterstützungsverpflichtungen zwischen Verwandten.
- Das Kindschaftsrecht

Das **Kindschaftsrecht** ist ein Element des Familienrechts und regelt die Beziehungen zwischen dem Kind und seiner Familie im weiteren Sinne. Es umfasst:

- Das Abstammungsrecht
- Das Sorge- und Umgangsrecht
- Das Namensrecht
- Das Adoptionsrecht
- Das Beistandschaftsrecht
- Das Kindesunterhaltsrecht und das damit zusammenhängende Recht des gerichtlichen Verfahrens.

Wenn Recht auf Wirklichkeit trifft

Ein Interview mit der Fachanwältin für Familienrecht Ulrike Sochor zu geplanten Änderungen im Kindschaftsrecht

Die Anwältin Ulrike Sochor wurde 2023 zur hessischen VAMV-Landesvorsitzenden gewählt (Foto: VAMV Hessen)



Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat – vorbehaltlich möglicher Änderungen nach den Neuwahlen im Februar 2025 – Diskussionsentwürfe zur Reform des Kindschaftsrechts vorgelegt, die sich an modernen Familienkonstellationen orientieren sollen. Darin wird der Freiheit von Eltern ein hoher Stellenwert eingeräumt. Sie sollen etwa Sorge- und Umgangsrecht eigenständig und rechtlich verbindlich regeln können. Ein Fortschritt?

Ulrike Sochor: Das sehe ich nicht so. Einen deutlichen Rückschritt erkenne ich vielmehr darin, dass das Kernstück des Kindschaftsrechts, das ist die Regelung der elterlichen Sorge, in seiner Bedeutung marginalisiert werden könnte. Dies würde zum Beispiel dadurch geschehen, wenn Eltern, wie vorgeschlagen, durch eine Vereinbarung unter Einbeziehung des Jugendamtes, somit ohne richterlichen Beschluss, Sorgerechtsmodelle vereinbaren können. Wenn das Sorgerecht aus der Gerichtsbarkeit herausgenommen wird, nimmt man ihm seine Bedeutung.

Man könnte argumentieren, dass Gerichte dadurch entlastet werden würden und es für Eltern eine deutlich niedrigschwelligere Möglichkeit gibt, zukünftig Sorge- und auch Umgangsrechtsvereinbarungen an die aktuelle Lebenssituation anzupassen.

Ulrike Sochor: Schon, aber das ist noch nicht zu Ende gedacht. Die Beratungen ins Jugendamt zu verlegen, mag zunächst entlasten, doch die Vereinbarungen kommen in strittigen Fällen an das Gericht zurück, wenn sie nicht justiziabel sind. Das ist das eine, das andere: Wenn Eltern künftig mehr Gestaltungsmöglichkeiten erhalten und zum Beispiel unter Einbeziehung des Jugendamtes die Alleinsorge eines Elternteils vereinbaren können oder die Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen, dann ist damit noch nicht geregelt, wie konkret die Beteiligung des Jugendamtes ausgestaltet sein soll.

Welche Optionen gibt es?

Ulrike Sochor: Sie könnte zum Beispiel auch als Pflicht zur Beratung verbindlich festgehalten werden. Das lese ich im Moment nicht aus dem Diskussionsentwurf heraus. Was ich darüber hinaus für bedenklich halte: Die Arbeit der Jugendämter fällt in die Aufgabenhoheit der Kommunen. Wir wissen alle, wie belastet die Kommunen und gerade auch die Jugend- und Sozialämter sind. Wenn das Jugendamt noch stärker als Mittler zwischen Eltern fungieren soll, müssen vorher die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden. Und das heißt auch, dass die Mitarbeitenden entsprechend juristisch geschult werden müssen.

Eltern können auch jetzt schon alle zu klärenden Fragen im Sorge- und Umgangsrecht einvernehmlich für sich beantworten und schriftlich festhalten.

Ulrike Sochor: Eltern, denen es gelingt, sich einvernehmlich und mit Blick auf das Wohl ihres Kindes zu trennen, sind nicht das Problem. Doch die Fälle, mit denen wir als Fachanwält*innen zu tun haben, sind häufig strittig. Da geht es um den Einsatz von Macht, um den Versuch von Manipulation, um Schikane.

Wie beurteilen Sie die Vorschläge zum paritätischen Wechselmodell?

Ulrike Sochor: Die Aufwertung des paritätischen Wechselmodells durch eine dahingehende Beratung geht an der gelebten Realität nach einer Trennung komplett vorbei. Und leider kenne ich aus meiner Kanzlei zu viele Väter, die nur deswegen das Wechselmodell für sich reklamieren, weil sie Unterhalt, sprich Geld, sparen wollen. Ich bin manchmal geradezu erschüttert, wie verantwortungslos sich einige Väter verhalten. Da wird genau ausgerechnet, wieviel jemand weniger Unterhalt zahlen muss, wenn das Kind einen Wochentag länger bei ihm verbringt. Das hat nun überhaupt nichts mit dem Kindeswohl zu tun, wohl aber mit dem Bedürfnis dieses Elternteils; das ist die Realität.

Wird das Wechselmodell zu einer Machtfrage?

Ulrike Sochor: Ich bin sicher, dass eine Ausweitung des Wechselmodells den Müttern auf die Füße fällt. Ich habe es nur ein einziges Mal erlebt, dass ein Vater sagte: „Ich war bei der Familiengründung der Hauptverantwortliche für die finanzielle Lage meiner Familie, und das bleibe ich auch nach einer Trennung“. Als VAMV wissen wir doch nur zu gut über wirtschaftliche Machtverteilung in Trennungsfamilien Bescheid. Deshalb ist es wichtig, dass zum Beispiel die vielen teilzeitarbeitenden Mütter, die immer noch die hauptbetreuenden Elternteile sind, nicht durch eine Beratung im Jugendamt in eine Umgangsregelung gedrängt werden, die das finanzielle Machtgefälle noch verstärkt. Das Wechselmodell ist nur dann fair und dient dem Wohl des Kindes, wenn Eltern bereits in den Jahren vor der Trennung Betreuungs- und Erwerbsarbeit gleichmäßig unter sich verteilt hatten und wenn die wechselbedingten Mehrkosten berücksichtigt werden. Auch in diesen Fragen müssen die Mitarbeitenden des Jugendamtes geschult werden.

Das Interview führte Inge Michels.

Der Diskussionsentwurf für eine Reform des Kind-schaftsrechts – ein großer Wurf für den Gewaltschutz?

Mit dem Ende der Ampel-Regierung ist klar, dass die Entwürfe aus dem Bundesjustizministerium (BMJ) für eine Reform des Unterhalts- sowie des Kindschafts- und Abstammungsrechts nicht mehr verabschiedet werden. Damit die zugrunde liegenden Überlegungen für die weitere Diskussion genutzt werden können, hat das BMJ diese beiden Referentenentwürfe Anfang Dezember offiziell als Diskussionsentwürfe veröffentlicht.

Der vorgelegte Entwurf zur Modernisierung von Sorge-recht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht soll u.a. den Schutz vor häuslicher Gewalt durch ausdrückliche Regelungen zur Berücksichtigung im Sorge- und Umgangsrecht verbessern. Dies ist erforderlich, um die in Deutschland bereits 2018 in Kraft getretene Istanbul-Konvention endlich umzusetzen. Der Entwurf enthält mit Blick auf den Gewaltschutz auf der einen Seite gute Regelungen:

So soll die gemeinsame elterliche Sorge bei Partnerschaftsgewalt in der Regel nicht in Betracht kommen. Des Weiteren sind in Fällen häuslicher Gewalt bei einer gerichtlichen Umgangsentscheidung bestimmte Gesichtspunkte zu berücksichtigen, zu denen auch die Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte, die Wiederholungsgefahr und das Miterleben der Gewalt durch das Kind zählen. Ebenso sind die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind sowie das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des gewaltausübenden Elternteils zu berücksichtigen. Auch ist nach dem Entwurf eine Beschränkung des Umgangs zur Abwehr einer Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils möglich. Dies sind wichtige Regelungen, die erforderlich sind, um den Gewaltschutz in Sorge- und Umgangsverfahren nachhaltig zu verbessern und die Istanbul-Konvention umzusetzen.

Auf der anderen Seite sieht der Entwurf jedoch Regelungen vor, die diesen Fortschritt konterkarieren. Hierzu zählen die weitere Automatisierung der gemeinsamen Sorge qua Vaterschaftsanerkennung und die Möglichkeit der Übertragung des Sorgerechts durch Vereinbarung zwischen den Eltern. Diese Regelungen führen bei asymmetrischen Machtverhältnissen zwischen den Eltern wie in Fällen häuslicher Gewalt zu einem Recht des Stärkeren.

Die meisten Gefährdungen durch Nachtrennungsgewalt finden im Kontext von Umgangskontakten statt. Hier enthält der Entwurf zwar auch gute Regelungen, an entscheidenden Stellen sieht er jedoch eklatant falsche Weichenstellungen vor:

Wohlverhaltenspflicht wird einseitig zugeschrieben

Zum einen ist hier die für den Umgang gesetzlich konkretisierte Wohlverhaltenspflicht zu nennen. Diese umfasst nach dem Entwurf insbesondere die Pflicht, das Kind zum Umgang mit dem anderen Elternteil zu ermuntern. Nach der Begründung bedeutet dies, dass der betreuende Elternteil im Rahmen seiner Erziehungsaufgabe auf das Kind mit dem Ziel einwirkt, innere Widerstände gegen den Umgang mit dem anderen Elternteil abzubauen und eine positive Einstellung zu gewinnen. Damit wird die Verantwortung für das Zustandekommen des Umgangskontakts grundsätzlich auf der Seite des betreuenden Elternteils verortet. Eine solche Konkretisierung der Wohlverhaltenspflicht bedeutet in der Konsequenz, das pseudowissenschaftlichen Entfremdungstheorien zugrundeliegende gedankliche Konstrukt der einseitigen Verantwortung betreuender Elternteile für ein Gelingen von Umgangskontakten mit dem anderen Elternteil gesetzlich zu verankern. Ein Blick auf das gesamte Familiensystem findet dann grundsätzlich nicht statt. Weder das Verhalten des anderen Elternteils noch der Wille des Kindes werden bei dieser Ausgestaltung der Wohlverhaltenspflicht in den Blick genommen. Dabei haben sowohl deutsche Untersuchungen als auch internationale Befunde belegt, dass eine Umgangsverweigerung von Kindern vielfältige und unterschiedliche Gründe haben kann, die im Verhalten beider Eltern und auch des Kindes liegen können. Zwar kann für den betreuenden Elternteil ein Einwirken auf das Kind auch unzumutbar sein. So wird in der Begründung festgestellt, dass es nach gravierenden Gewaltereignissen objektiv nachvollziehbar sein kann, dass der gewaltbetroffene Elternteil eine gewisse Zurückhaltung zeigt. Unterhalb dieser Schwelle der „gravierenden Gewalt“ wird jedoch nach wie vor für das Gelingen des Umgangs allein der betreuende Elternteil in der Verantwortung stehen. Dies ist gefährlich, denn damit droht häusliche Gewalt unterhalb dieser Schwelle aus dem Blick zu geraten. Auch GREVIO, das Expertengremium zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, hat in seinem Deutschlandbericht 2022 festgestellt, dass die Anwendung pseudowissenschaftlicher Entfremdungstheorien zur Aushebelung des Gewaltschutzes führt¹.

Umgangspflegschaft kein Schutz vor Gewalt

Eine weitere falsche Weichenstellung betrifft die Rolle der Umgangspflegschaft. Diese kann nach dem Entwurf vom Gericht angeordnet werden, wenn es diese zur Abwendung einer konkreten Gefährdung der kör-

¹ GREVIO Deutschlandbericht (S. 75/76 zu PA(S)): <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>



perlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils für erforderlich hält. Die Umgangspflegschaft ist aber von ihrer Gestaltung her nicht dazu konzipiert, in Fällen häuslicher Gewalt einen nachhaltigen Schutz zu garantieren. Umgangspfleger*innen sind hierzu in der Regel nicht ausgebildet². Sie können das Kind in diesen Situationen nicht angemessen begleiten und auch nicht den Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils garantieren. Im Rahmen einer Umgangspflegschaft werden nur die Übergaben begleitet, nicht jedoch der Umgangskontakt selbst. Durch eine Umgangspflegschaft wird das Sorgerecht des gewaltbetroffenen Elternteils eingeschränkt. Der Elternteil, dessen körperliche Unversehrtheit durch das Verhalten des anderen Elternteils gefährdet ist, muss also eine Sorgerechtsbeschränkung hinnehmen, damit das Umgangsrecht des Elternteils, von dem die Gefahr ausgeht, nicht eingeschränkt werden muss. Dies führt im Ergebnis zu einer Umkehr der Verantwortlichkeiten für die Gewalt.

Ergebnisoffenheit in der Trennungsberatung gefährdet

Zuletzt ist kritisch zu sehen, dass im Entwurf weiterhin an einer Änderung des § 17 SGB VIII festgehalten wird, wonach in der Trennungsberatung eine Betreuung der Eltern zu wesentlichen oder gleichen Teilen angesprochen werden soll. Faktisch führt dies zu einer Rechtfertigungspflicht von Trennungseltern für eine Entscheidung gegen das Wechselmodell. Auch hier wird, besonders wenn Gewalt nicht offensichtlich ist, der Druck auf gewaltbetroffene Elternteile steigen, weitgehenden Umgängen zuzustimmen. Für den ökonomisch schwächeren Elternteil – in der Regel die Mutter – erhöht sich ebenso der Druck, Wechselmodellen mit einhergehenden geringeren Unterhaltsansprüchen zuzustimmen – allerdings ohne finanzielle Folgen bei der Entscheidung in den Blick zu nehmen. Denn dass im Rahmen der Beratung zwingend auch unterhaltsrechtliche Folgen mit den Eltern besprochen werden müssen, sieht der Entwurf nicht vor. Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch die im Entwurf vorgesehene Stärkung der Verbindlichkeit

von schriftlichen Umgangsvereinbarungen. Wurde eine solche Vereinbarung geschlossen, so behält sie in einem späteren Umgangsverfahren sogar ihre Verbindlichkeit für eine gerichtliche Umgangsregelung, wenn ein Elternteil die Vereinbarung aufgelöst hat. Im Rahmen der Trennungsberatung geschlossene Umgangsvereinbarungen bekommen so eine Rechtsverbindlichkeit, die ein kooperatives Miteinander und ein Ausprobieren von Umgangsmodellen verhindert.

Insgesamt enthält der Entwurf gute und wichtige Regelungen, um den Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht zu verbessern. Allerdings setzt er an entscheidenden Stellen Weichen, die diese Verbesserungen konterkarieren und sogar eine Verschlechterung des Gewaltschutzes sowie des Schutzes ökonomisch schwächerer Elternteile befürchten lassen. Ist die Gewalt offensichtlich und hat sie eine erhebliche Schwelle erreicht, kann der Entwurf zu einer Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Elternteile und ihrer Kinder beitragen. Jedoch würde Gewalt, die nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist und deren erkennbare Auswirkungen unterhalb einer bestimmten Schwelle bleiben, vom Radar verschwinden. In diesen Fällen würde sich der Druck auf gewaltbetroffene Elternteile noch mehr als gegenwärtig erhöhen. Grund dafür ist insbesondere die vorgesehene einseitige Ausgestaltung der Wohlverhaltenspflicht und eine Trennungsberatung hin zum Wechselmodell. Mehr als bedauerlich für einen verbesserten Gewaltschutz ist auch, dass die geplanten Verbesserungen im familiengerichtlichen Verfahren aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode nicht verabschiedet worden sind. Die gravierenden Lücken zwischen Umgang und Gewaltschutz bleiben. Diesen muss sich die neue Regierung mit einer schlüssigen und widerspruchsfreien Reform annehmen, um die Istanbul-Konvention vollständig umzusetzen.

*Katrin Bülthoff
Wissenschaftliche Referentin für Familien- und
Kindschaftsrecht im VAMV-Bundesverband*

² Ausbildungen zur Umgangspfleger*in können 10-15 Stunden online absolviert werden. Es gibt problematische Ausbildungen, die Entfremdungstheorien vermitteln: <http://umgangspfleger.de/fortbildung.html>

Die Istanbul-Konvention und ihre Dynamik – Auswirkungen auf Gewaltschutz und Familienrecht

Immer wieder wird im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auf die sogenannte Istanbul-Konvention verwiesen. Doch was genau ist diese Istanbul-Konvention, was bewirkt sie und welche Bedeutung hat sie für von häuslicher Gewalt betroffene Elternteile?



Inge Michels
Bildungsjournalistin und Moderatorin
www.die-bildungsjournalisten.de

Was ist die Istanbul-Konvention?

Kurz gesagt bezeichnet die Istanbul-Konvention des Europarats das internationale Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Der Europarat definiert damit Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung und als Zeichen der Ungleichstellung von Frauen und Männern. Seit Februar 2018 ist die Konvention in Deutschland geltendes Recht.

Das Abkommen definiert verschiedene Formen von Gewalt, darunter physische, psychische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt. Es fordert die unterzeichnenden Staaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Formen der Gewalt zu verhindern, Opfer zu schützen und Täter zur Verantwortung zu ziehen. Die Konvention verfolgt somit das Ziel, Gewalt gegen Frauen zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Insgesamt sollen so die Diskriminierung von Frauen verhindert und die Rechte von Frauen gestärkt werden.

So weit so gut. Eine grundsätzliche Kritik soll jedoch kurz angesprochen werden. Sie kommt vom Bündnis Istanbul-Kommission (BIK). In diesem Bündnis haben sich Frauenrechtsorganisationen und weitere Bundesverbände mit dem Arbeitsschwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen zusammengeschlossen.¹ Sie weisen darauf hin, dass in der Konvention nicht dem Umstand Rechnung getragen wird, „dass strukturelle geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung nicht innerhalb eines binären geschlechtlichen Schemas stattfinden, sondern auch und besonders Personengruppen und Geschlechtsidentitäten betreffen, die sich jenseits dieses Schemas befinden“.²

Welche Auswirkungen hat die Istanbul-Konvention auf Scheidungsverfahren?

Für den VAMV stellt sich die Frage: Wird häusliche Gewalt in familienrechtlichen Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht angemessen berücksichtigt? Das Bündnis Istanbul-Kommission (BIK) sagt „nein“. Es bezieht sich u.a. auf Artikel 31 der Istanbul-Konvention. Dieser befasst sich mit dem Sorgerecht und Besuchsrecht im Verhältnis zur Sicherheit von Müttern und Kindern in Fällen häuslicher Gewalt. Konkret wird erwartet, dass die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen sollen, dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Gewaltopfers oder der gemeinsamen Kinder gefährdet.

Das BIK schreibt: „Die Rechtspraxis in Deutschland unterläuft jedoch häufig diese Anforderungen. Denn das Umgangsrecht des Vaters und des Kindes genießen in der Rechtsanwendung häufig Vorrang vor dem Schutz der Mutter, was neuerliche Gefahr für die Frauen und die Kinder durch den Gewalttäter mit sich bringt“. Konsequenterweise fordern die im Bündnis zusammengeschlossenen Verbände Regelungen im Umgangs- und Sorgerecht, die nicht mit den Anordnungen des Gewaltschutzes kollidieren. Noch stehen diese aus.

Die Istanbul-Konvention hat gleich mehrere potenzielle Auswirkungen auf Scheidungsverfahren, in denen häusliche Gewalt oder Missbrauch eine Rolle spielen. Einige der wichtigsten Aspekte sind:

¹ Mehr Infos hier: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/> (letzter Zugriff 14.12.2024)

² Hier nachzulesen: Definition geschlechtsspezifische Gewalt des Bündnis Istanbul-Konvention. In: <https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2024/09/Definition-geschlechtsspezifische-Gewalt-des-BIK-final.pdf> (letzter Zugriff 14.12.2024)

- **Schutz von Opfern:** Die Konvention betont die Notwendigkeit, Opfer von Gewalt zu schützen. In Scheidungsverfahren bedeutet es, dass Gerichte und Behörden verpflichtet sind, besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit von betroffenen Frauen und Kindern zu gewährleisten.
- **Rechtsberatung und Unterstützung:** Die Konvention fordert die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Opfer von Gewalt. Dies ist in Scheidungsverfahren hilfreich, wenn die betroffenen Personen Zugang zu rechtlicher Beratung, psychologischer Unterstützung und anderen Ressourcen erhalten.
- **Berücksichtigung von Gewalt in Sorgerechtsfragen:** In Scheidungsverfahren, in denen es um das Sorgerecht für Kinder geht, kann die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt eine entscheidende Rolle spielen. Die Istanbul-Konvention legt nahe, dass Gewalt gegen einen Elternteil auch Auswirkungen auf die Sorgerechtsentscheidungen haben sollte.
- **Sensibilisierung und Schulung:** Die Konvention fordert die Sensibilisierung von Fachleuten, die in Scheidungsverfahren tätig sind; dazu gehören Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder auch Verfahrensbeistände. Fortbildungen sollen dazu beitragen, dass alle Beteiligten die Dynamiken von Gewalt besser verstehen und angemessene Maßnahmen ergreifen.
- **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Die Umsetzung der Istanbul-Konvention kann zu Änderungen in den nationalen Gesetzen führen, die sich auf Scheidungsverfahren auswirken, z.B. „Kein Umgangsrecht für gewalttätige Väter“, wie es der Verband Frauenhauskoordination e. V. fordert.³

Wie sieht es mit Gewaltschutz und -prävention gegenüber Frauen in Rheinland-Pfalz aus?

Das Land hatte bereits im Jahr 2000 RIGG eingerichtet, das Rheinland-Pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. In einem Erklär-Text auf der entsprechenden Online-Seite wird die Motivation der Landesregierung wie folgt beschrieben: „Im „geschützten“ Rahmen der Familie und anderen engen sozialen Beziehungen kommt es am häufigsten zu körperlicher Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Dabei geht die Gewalt zum allergrößten Teil von Männern aus. Gewalt in engen sozialen Beziehungen wurde lange Zeit als Privatsache betrachtet, aber diese Gewalt geht alle an. Gewalttaten in engen sozialen Beziehungen sind keine Familienstreitigkeiten oder Beziehungskonflikte, sondern ein schwerwiegendes kriminelles Unrecht.“⁴ Insofern traf die Istanbul-Konvention 18 Jahre später auf eine vorbereitete und sensibilisierte (Fach-)Öffentlichkeit. 2020 startete zudem die Fachgruppe „Umgangs- und Sorgerecht bei GesB“ ihre Arbeit, die das Thema Gewalt in sozialen Beziehungen vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention beleuchtet.⁵

Dennoch steigen die Zahlen der weiblichen Opfer von Gewalt. Nach Angaben der Landeskriminalpolizei Rheinland-Pfalz (LKA) gab es 2023 genau 9.662 Fälle von häuslicher Gewalt gegen Frauen – deutlich mehr als noch vor fünf Jahren (8.962). Zudem wurden 28 Femizide registriert. „Expert:innen wissen, die Dunkelziffer ist in diesem Bereich deutlich höher als die der Polizei bekannten Fälle.“⁶

Einen guten Überblick über das, was in Rheinland-Pfalz bereits gelingt, was noch im Argen liegt und was sich das Land im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention konkret vorgenommen hat, geben diese beiden Quellen:

³ „Kein Umgangsrecht für gewalttätige Väter“. In: <https://www.frauenhauskoordination.de/aktuelles/detail/pressemeldung-kein-umgangsrecht-fuer-gewalttaetige-vaeter> (letzter Zugriff 14.12.2024)

⁴ Das Projekt RIGG. In: <https://mffki.rlp.de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/sexualisierte-gewalt/das-projekt-rigg> (letzter Zugriff 14.12.2024)

⁵ Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) (2022): Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz, S. 56

⁶ SWR-Sendung vom 07.06.2024: Häusliche Gewalt: Warum steigt die Zahl der Gewalttaten an Frauen in der Pfalz? In: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/ludwigshafen/warum-steigt-die-zahl-der-gewalttaten-an-frauen-statt-zu-sinken-100.html> (letzter Zugriff 14.12.2024)



- Die *Online-Redaktion der Tagesschau* hat den Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz recherchiert (23. November 2024). In dem Online-Text mit zahlreichen Verlinkungen zu differenzierten Quellen wird ein großer Bogen geschlagen von der Zahl der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz bis hin zur Arbeit der Präventions- und Beratungsstellen im Land.⁷

- Um umfassende politische und sonstige Maßnahmen gegen geschlechtsbezogene und häusliche Gewalt in Rheinland-Pfalz zu treffen, war das Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (*ism gGmbH*) von der Landesregierung beauftragt, eine Analyse zur Umsetzungssituation der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz durchzuführen und Handlungsempfehlungen abzuleiten (2020 bis 2023). Das *ism* weitete den Blick auch auf die Bedingungen und Kontexte, unter denen Gewalt beobachtet wird. Als „To-dos“ benannt werden etwa verpflichtende Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte, Schutzkonzepte in allen Kitas und Schulen, Erkennen von struktureller Gewalt, Berücksichtigung des Einflusses von Wohnraum, Optimierung kommunaler Netzwerke, um nur einige Kontextbedingungen zu nennen. Im Ergebnis der Analyse durch das *ism* wurden fünf Dimensionen deutlich, die insgesamt 15 Handlungsempfehlungen für die (Weiter-)Entwicklung umfassender politischer und sonstiger Maßnahmen gegen geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt im Land Rheinland-Pfalz beinhalten.⁸ Die fünf Dimensionen sind diese:

1. Infrastruktur
2. Planung und Monitoring
3. Beteiligung und Aufarbeitung
4. Netzwerkarbeit
5. Prävention, Bildung und Information

⁷ *Gewalt gegen Frauen: Zu wenig Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz. In: <https://www.tagesschau.de/inland/regional/rheinlandpfalz/swr-gewalt-gegen-frauen-hier-bekommen-opfer-in-rheinland-pfalz-hilfe-100.html> (letzter Zugriff 14.12.2024)*

⁸ *Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) (2022): Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz, S. 1-6*

Die Handlungsempfehlungen fließen in den Landesaktionsplan Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ein. Dazu wurde im Familienministerium eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die mit RIGG kooperiert. Durch die Zusammenarbeit sollen alle in Rheinland-Pfalz gegen Gewalt tätigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen in den Landesaktionsplan eingebunden werden. Der Landesaktionsplan soll Anfang des Jahres 2025 beraten werden. Ursprünglich sollte er allerdings bis Ende 2024 bereits fertig abgestimmt sein.

VAMV: Gerichte brauchen Ressourcen

Bevor das Licht der Ampel (Bundesregierung) am 06.11.2024 erlosch, hatte der VAMV-Bundesverband Gelegenheit, seine Stellungnahme zu einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz abzugeben; ein Referentenentwurf, der sich nicht getrennt von der Istanbul-Konvention lesen lässt. Es geht um den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften (FamFG). Auf den 15 Seiten hält der VAMV – bevor er ins Detail geht – grundsätzlich fest:

„Viele der im Referentenentwurf geplanten Neuregelungen sind geeignet, den Gewaltschutz im familiengerichtlichen Verfahren zu verbessern. Der VAMV mahnt jedoch an, den Neuregelungen den Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention zugrunde zu legen und nicht an den engeren Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes anzuknüpfen. Andernfalls droht psychische Gewalt und wirtschaftliche Gewalt aus dem Blick zu geraten. Ein umfassender Gewaltschutz in umgangs- und sorgerechtlichen Verfahren, wie Artikel 31 Istanbul-Konvention ihn verlangt, kann so nicht gelingen.“

Der VAMV begrüßt insbesondere die Konkretisierung der Amtsermittlungspflichten bei Anhaltspunkten von Partnerschaftsgewalt und die für diese Fälle vorgesehenen besonderen Verfahrensvorschriften. In diesen Fällen soll abgesehen werden vom Hinwirken auf Einvernehmen sowie von der Anordnung gemeinsamer Beratungsgespräche und getrennter Anhörungen. (...)

Die Amtsermittlungspflichten sollten im Gesetz noch weiter konkretisiert werden. Eine Konkretisierung allein in der Gesetzesbegründung reicht nicht aus. Zudem weist der VAMV drauf hin, dass Gerichte ausreichende Ressourcen brauchen, um der Amtsermittlungspflicht nachzukommen.

Kritisch sieht der VAMV (...) die Anknüpfung an die Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens oder an das Bestehen einer Gewaltschutzanordnung. Diese Voraussetzungen sind zu eng und werden den Realitäten gewaltbetroffener Elternteile nicht gerecht.

Der VAMV plädiert dafür, die Flucht in eine Schutzrichtung oder das Vorliegen anderer Anhaltspunkte für Partnerschaftsgewalt wie Ermittlungsakten oder medizinische Befunde als Anknüpfungspunkt für die Eröffnung eines Wahlgerichtsstandes gesetzlich zu verankern.⁹

9 Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbestands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“. In: https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer_public/1e/57/1e57df09-66dd-4714-b894-882236cdcd24/vamv-stellungnahme_zum_referentenentwurf_famfg_2024.pdf (letzter Zugriff 14.12.2024)

10 Bundesregierung: Bessere Unterstützung für Gewaltopfer. In: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/gesetzesvorhaben/gewalthilfegesetz-2321756> (letzter Zugriff 14.12.2024)

Fazit: Die Dynamik greift

Mit dem Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt hat der Europarat wohl das stärkste frauenpolitische Instrument geschaffen, das es aktuell europaweit gibt. Die Umsetzung ist nun Sache jeden einzelnen Staates und in föderalen Systemen wie Deutschland eine Angelegenheit aller Bundesländer, ihrer Strukturen und Behörden.

Sowohl bundespolitisch als auch landespolitisch zeigen sich bzgl. der Umsetzung der Istanbul-Konvention Fortschritte und Herausforderungen. Die Konvention hat zumindest zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Fachkräfte beigetragen, auch wenn Schulungen für Polizei, Justiz und Sozialarbeit noch nicht ausreichen, um flächendeckend ein fachlich versiertes Verständnis für die Dynamiken und Kontextbedingungen von Gewalt gegenüber Frauen zu fördern.

Herausfordernd ist es, ein prominentes Ziel der Istanbul-Konvention umzusetzen: In den Artikeln 7, 10, 11 verpflichten sich die Staaten, die Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auszubauen und dazu eine kohärente Gesamtstrategie aufzubauen. Das heißt: Weg von einer Aneinanderreihung von Einzelmaßnahmen und hin zu einer koordinierten Vorgehensweise, die zudem regelmäßig auf Zielerreichung und Wirksamkeit überprüft wird.

Wie die Stellungnahme des VAMV zeigt, gehen die vorgesehenen Verbesserungen zum Gewaltschutz im familiengerichtlichen Verfahren nicht in jedem Punkt konform mit dem Gewaltbegriff des Gewaltschutzgesetzes. Der Gewaltbegriff als solcher steht letztlich auf dem Prüfstand.

Dennoch soll die Dynamik, die die Ratifizierung der Istanbul-Konvention ausgelöst hat, nicht kleingeredet werden. Nicht vergessen sein soll an dieser Stelle, dass die Parteien im Kabinett am 27.11.2024 das Gewalthilfegesetz beschlossen haben – inklusive eines individuellen Rechtsanspruchs auf einen kostenfreien und niedrigschwelligen Zugang zu Schutz- und Beratungseinrichtungen ab 2030. Neu ist darin auch, dass Opfer von Gewalt „künftig bundesweit Hilfeeinrichtungen aufsuchen und Leistungen in Anspruch nehmen können, unabhängig davon, aus welcher Kommune oder welchem Bundesland sie kommen“.¹⁰

Inge Michels



Arbeitshilfe für familiengerichtliche Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht, die Herausgabe des Kindes – oder Sorgerechtsverfahren gem. § 155a IV FamFG betreffen¹

Im Oktober 2024 haben das rheinland-pfälzische Justiz- und das Frauenministerium unter der Bezeichnung „Leitfaden zu Sorge- und Umgangsverfahren in Fällen von häuslicher Gewalt“ eine Arbeitshilfe für familiengerichtliche Verfahren veröffentlicht, die Gerichte und an den Verfahren Beteiligte bei Bedarf als Unterstützung heranziehen können. Dieser Leitfaden wurde von der Fachgruppe „Umgangs- und Sorgerecht“ des Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) erarbeitet. Der Fachgruppe unter Federführung des Ministeriums für Familien, Frauen, Kultur und Integration gehörten Vertreter*innen von Jugendämtern, von Frauenunterstützungseinrichtungen, z.B. den Notrufen, der Justiz und der Rechtsanwaltschaft an.

Der Leitfaden empfiehlt einen standardisierten Ablauf für das familiengerichtliche Verfahren in Fällen von häuslicher Gewalt, der ausführlich beschrieben wird. Oberstes Ziel sollte der Schutz der Kinder vor künftigen Gefährdungen und der Schutz des betroffenen Elternteils sein. Unter anderem wird so genau beschrieben, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein begleiteter Umgang stattfinden kann. Im Umkehrschluss kann das Nichtvorhandensein dieser Kriterien Grund sein für einen Umgangsabschluss.

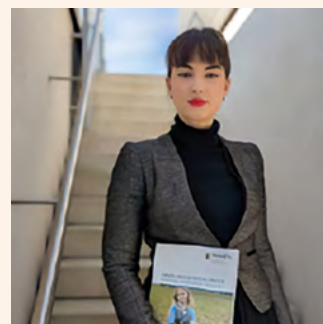
Den am Verfahren Beteiligten (Familienrichter*innen, Rechtsanwält*innen und Verfahrensbeiständ*innen) wird ans Herz gelegt, sich im Bereich Kindschaftsrecht und Kindesschutzverfahren fortzubilden. Eine Fortbildungspflicht, wie der VAMV sie fordert, ist damit immer noch in weiter Ferne.

Dessen ungeachtet ist der Leitfaden sicherlich eine wertvolle Unterstützung, denn er kann, wenn die entsprechende Offenheit bei den am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten herrscht, zur weiteren Qualitätssicherung und zur Sensibilisierung gegenüber dem Thema häusliche Gewalt beitragen.

¹ Der Leitfaden des Ministeriums Familien, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz steht hier zum Download bereit: https://mffki.rlp.de/fileadmin/07/Bilder/Themen/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Leitfaden_zuSorgeundUmgangsverfahren__bf.pdf

„Ein Kind zu schützen heißt häufig, es zu unterstützen“

Interview mit Nina Schaumann zum Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz



Zur Person: Zum Zeitpunkt des Gespräches ist Nina Schaumann Referentin für den Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration in Rheinland-Pfalz.

Das Ziel des Paktes ist es, Kinder und Jugendliche wirksamer vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Rund 180 Fachkräfte aus unterschiedlichen Disziplinen haben dazu in vergleichsweise kurzer Zeit Vorschläge erarbeitet. Wie lief der Prozess ab bzw. wie wurde er gesteuert?

Nina Schaumann: Sexualisierte Gewalt ist ein Thema, bei dem gesellschaftlich häufig weggesehen wird. Daher war es uns wichtig, einen Prozess zu gestalten, bei dem die Landesregierung zuhört und hinsieht. Das bedeutet an erster Stelle, dass wir Betroffene durch die Gründung des ersten Landesbetroffenenrats in Deutschland von Anfang an eng einbezogen haben. Außerdem haben wir eine Fachkommission eingesetzt, die Empfehlungen für die Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landesbetroffenenrat formuliert hat.

Welche Verbesserungen mit Blick auf das Ziel des Paktes lassen sich bereits erkennen?

Nina Schaumann: Um Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt zu stärken, müssen unterschiedliche Stellen gut zusammen arbeiten. Für betroffene Kinder und Jugendliche können echte Verbesserungen erreicht werden, wenn von Beratungsstellen über Schulen bis hin zu Polizei und Rechtsmedizin ganz unterschiedliche Disziplinen an einem Strang ziehen. Darauf haben wir stark geachtet, deshalb kamen so viele Menschen in den Arbeitsgruppen der Kommission zusammen und haben ihre wertvollen Praxiserfahrungen einfließen lassen. Nun liegt der Landesregierung nach eineinhalb Jahren Beteiligungsprozess das Ergebnis vor: 40 konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention, die die Landesregierung umsetzen soll.

Familien sind im besten Fall Schutzorte für Kinder und Jugendliche. Was sollten Familien, die ihre

Kinder vor sexualisierter Gewalt bewahren wollen, unbedingt wissen?

Nina Schaumann: Ich denke, besonders interessant zu wissen ist, dass viele Dinge, die vor sexualisierter Gewalt schützen, erst einmal gar nichts direkt mit dem Thema zu tun haben. Zum Beispiel früh zu lernen, gute und schlechte Geheimnisse zu unterscheiden, die Kinderrechte zu kennen oder seinen Körper mit allen Körperteilen benennen zu können. Wir als Erwachsene können außerdem immer an der Vertrauensbeziehung zu unseren Kindern und Jugendlichen arbeiten. Denn dann, wenn wir ihnen im Alltag beweisen, dass sie auch mit den „komischen“ Fragen, den Bauchweh-Themen und manchmal einfach nur zum gemeinsam Nachdenken zu uns kommen können, erhöht sich die Chance, dass wir als Familienangehörige frühzeitig gefährliche Situationen erkennen können oder sie vielleicht gar nicht erst entstehen. Ein Kind zu schützen heißt häufig, es zu unterstützen.

Täterstrategien zielen zunächst auf Erwachsene

In vielen Fällen sind Familien keine Schutzorte, sondern Gefährdungsorte für Kinder. Wie gehen die Beteiligten am Pakt damit um?

Nina Schaumann: Gerade für uns beim Pakt ist es ganz wichtig, sexualisierte Gewalt nicht als individuelles, sondern als gesellschaftliches Problem zu verstehen. Familien, in denen Kinder von sexualisierter Gewalt betroffen sind, können sich aus Schuld- und Schamgefühlen zurückziehen. Durch den Pakt soll gezeigt werden, dass wir in Rheinland-Pfalz ein Hilfenetzwerk für diese Familien schaffen, in dem sie Unterstützung erfahren. Sexualisierte Gewalt kann in allen Familien geschehen, kann allen Kindern in allen Lebenslagen widerfahren, denn Täterinnen und Täter nutzen gezielt Schwachstellen im System – egal ob online, im Chat-room oder auf dem Elitegymnasium. Für Eltern finde ich daher wichtig zu verstehen, dass auch wir als Erwachsene Teil von Täterstrategien sein können.

Was heißt das?

Nina Schaumann: Das bedeutet, dass es zur Täterstrategie gehören kann, sich unverzichtbar für die Erwachsenen im Leben des Kindes zu machen; eine sehr wirksame Täter-Strategie. Das gelingt beispielsweise dadurch, dass kostenlos Nachhilfe angeboten wird. So versuchen Täterpersonen, den Zugriff auf das Kind langfristig zu sichern und ein vertrauliches Umfeld zu schaffen, in dem gar nicht so viele Nachfragen gestellt werden wollen. Deswegen ist es wichtig, trotzdem zu fragen. Zum Beispiel: „Gibt es hier im Sportverein eigentlich ein Schutzkonzept?“. Damit hilft jeder mit, Prävention zu normalisieren.

Die Betroffenheit in der Bevölkerung ist hoch, dennoch scheuen sich viele Menschen, bei einem Verdacht aktiv zu werden. Wie können unsichere Menschen z. B. aus der Nachbarschaft hilfreich agieren?

Nina Schaumann: Ich danke Ihnen für diese Frage. Es wird schnell vergessen, dass sich sexualisierte Gewalt in unserem alltäglichen Umfeld häufig subtil bemerkbar macht – ein Kind wird verhaltensauffällig, wird still oder vielleicht selbst aggressiv gegenüber anderen Kindern. Selbst bei körperlichen Anzeichen scheuen sich viele Erwachsene, aktiv etwas zu tun. Man fragt sich vielleicht: Was passiert, wenn mein Eindruck falsch ist und ich fälschlich einen Verdacht äußere? Ich würde diesen Menschen raten, sich stattdessen zu fragen: „Was passiert, wenn jetzt nichts passiert?“ Das kann helfen, Mut zu schöpfen. Wichtig ist auch zu wissen: Es gibt kostenlose Beratung, wenn jemand in so einer unsicheren Situation steckt. Das „Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch“ ist unter 0800 22 55 530 erreichbar. Dort heißt es nicht ohne Grund: „Anrufen – auch im Zweifelsfall“.

Vom Papier in die Praxis

Die 40 Handlungsempfehlungen sind unter großem öffentlichem Interesse an die Landesregierung überreicht worden. Wie geht es jetzt weiter?

Nina Schaumann: Nun hat die Landesregierung die wichtige Aufgabe, die Empfehlungen zu prüfen und umzusetzen. Bis zum Frühjahr 2025 werden die Handlungsempfehlungen von allen Ministerien bewertet, und es wird geplant, was bis wann umgesetzt werden kann. Teilweise hat die Arbeit an der Umsetzung schon begonnen, so gibt es zum Beispiel Lehrkräftefortbildungen, bei denen ehemalige Betroffene von sexualisierter Gewalt die Lehrinhalte mitprägen. Die Fachkommission und der Landesbetroffenenrat werden im Sommer 2025 noch einmal auf diesen Umsetzungsplan schauen und ihre Einschätzung dazu geben. Im Herbst 2025 befasst sich dann der Ministerrat mit dem Stand der Umsetzung. So soll sichergestellt werden, dass der Pakt vom Papier in die Praxis überführt wird.

Auch der Europarat hat sich auf ein internationales Abkommen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen verständigt. Wie ist der Pakt in die Istanbul-Konvention eingebettet?

Nina Schaumann: Die Konvention legt ja fest, dass alle Formen von Gewalt gegen Frauen – körperliche, psychische, emotionale oder sexualisierte Gewalt – verhindert, bestraft und bekämpft werden müssen. Im Aktionsplan der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz taucht der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen also ganz natürlich auf: nämlich dort, wo jungen Frauen und Mädchen ein Aufwachsen ohne Gewalt in Rheinland-Pfalz ermöglicht werden soll. Gleichzeitig geht der Pakt noch darüber hinaus, weil er alle Kinder und Jugendlichen jeden Geschlechts einschließt.

Das Gespräch führte Inge Michels

Der Pakt – kurz und knapp

- Der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz startete seine Arbeit Anfang 2023.
- Etwa eineinhalb Jahre später, im September 2024, überreichten die Fachkommission und der Landesbetroffenenrat 40 Handlungsempfehlungen an Ministerpräsident Alexander Schweitzer und Familienministerin Katharina Binz.
- Die Handlungsempfehlungen wurden in einem Beteiligungsprozess mit ca. 180 Fachkräften erstellt.
- Der Pakt gegen sexualisierte Gewalt heißt so, weil es nicht nur um den Akt der sexuellen Gewalt geht, sondern gleichermaßen um Machtmissbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen.



Mehr Infos gibt es hier:

<https://mffki.rlp.de/themen/familie/pakt-gegen-sexualisierte-gewalt>

Urteile

§ Wechselmodell

Wechselmodell trotz Elternstreit

Eine Woche bei Papa, eine bei Mama: Das paritätische Wechselmodell ist eine Möglichkeit, wie getrennt lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ihr Kind betreuen können. Voraussetzung für das Modell ist in der Regel, dass die Eltern miteinander kooperieren und kommunizieren. Doch es gibt Ausnahmen. Das zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden:

In dem Fall hatte ein Vater das paritätische Wechselmodell angestrebt, die Mutter legte dagegen Beschwerde ein. Sie argumentierte, dass es an Kooperations- und Kommunikationsfähigkeiten der Eltern fehle. Das Gericht ordnete dennoch das Wechselmodell an. Entscheidend war hier der Wunsch des Kindes. Der Junge hatte sich während des Verfahrens mehrfach eindeutig für das Wechselmodell ausgesprochen. Der Richter argumentierte: Würde man den Willen des knapp 12-jährigen ignorieren, berge dies die Gefahr, seine kindliche Selbstwirksamkeitserwartung zu schwächen. Negative Folgen für seine psychische Entwicklung seien denkbar.

AZ: Oberlandesgericht Dresden, 21 UF 304/21
(Mainzer Allgemeine Zeitung vom 05.06.2023)

Steuerentlastung alleinerziehender Eltern im paritätischen Wechselmodell

Kinderbetreuungskosten können nur bei demjenigen steuermindernd als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG) berücksichtigt werden, der sie getragen hat. Die alleinige Zuordnung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu lediglich einem Elternteil verstößt auch im Falle des paritätischen Wechselmodells nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Bei nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eltern wird im Rahmen der (nach § 31 Satz 4 EStG durchzuführenden) so genannten Günstigerrechnung bei jedem Elternteil der Kindergeldanspruch im Umfang des bei ihm zu berücksichtigenden Kinderfreibetrags angesetzt, unabhängig davon, ob der jeweilige Elternteil die tatsächliche Verfügungsmacht über das Kindergeld erlangt hat. Dies stellte der Bundesfinanzhof klar.

AZ: Bundesfinanzhof, III R 1/22
(<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202410172/> – zuletzt abgerufen 16.12.2024)



§ Umgangsrecht

Heimunterbringung zur Überwindung der Ablehnung eines Kindes gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil ist rechtswidrig

Kindeswohl geht berechtigtem Umgangsinteresse vor

Das Familiengericht darf die Unterbringung des Kindes im Heim nicht allein deshalb anordnen, da eine betreuende Mutter ihr Kind dahin beeinflusst, dass es den nicht betreuenden Vater nicht mehr sehen möchte und es deswegen zu einem Kontaktabbruch kommt. Das hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) entschieden. Die von dem Kind empfundene Ablehnung des nicht betreuenden Elternteils kann – wenn überhaupt – durch eine Heimunterbringung nicht ohne gravierende Verletzung des Grundrechts des Kindes auf freie Persönlichkeitsentwicklung überwunden werden. Die negativen Folgen dieser Grundrechtsverletzung überwiegen nach Auffassung des OLG das berechnete Umgangsinteresse des Vaters. Eine Maßnahme, mit der ein Kind über eine Heimunterbringung dazu gebracht werden soll, gegen seinen Willen in den Haushalt desjenigen Elternteils zu wechseln, zu dem es aktuell jeden Kontakt ablehnt, ist daher nicht rechtmäßig. In dem Verfahren ging es um ein Mädchen, das ausschließlich im Haushalt seiner Mutter aufgewachsen war. Nach langjährigen regelmäßigen und ausgedehnten Umgangskontakten zum getrenntlebenden Vater hatte das Kind im Alter von sieben Jahren plötzlich Umgänge verweigert. Die Mutter war davon ausgegangen, dass es zwischen Vater und Tochter zu sexuell getönten Vorfällen gekommen war. Sie hatte das Mädchen seither in seiner Umgangsverweigerung bestärkt. Ein Sachverständigengutachten hatte ergeben, dass kein für eine strafrechtliche Verurteilung hinreichender Tatverdacht eines Kindesmissbrauchs vorlag. Es sprach daher, so der Senat, einiges dafür, dass die Ablehnung des Mädchens maßgeblich auf eine Beeinflussung durch die Mutter zurückging. Der Vater des Mädchens hatte nach jahrelangem Streit beantragt, ihm die elterliche Sorge zu übertragen. Da es wegen der absoluten Verweigerung des Mädchens nicht möglich schien, das Kind in seinen Haushalt zu

geben, hatte das Amtsgericht das zu diesem Zeitpunkt 9-jährige Kind in einem Eilverfahren aus dem Haushalt der Mutter genommen und in ein Kinderheim gegeben. Dabei kam das Amtsgericht den Empfehlungen eines Sachverständigen nach, denen auch Jugendamt und der Verfahrensbeistand des Kindes gefolgt waren. Während der Heimunterbringung sollte sich – fern der Beeinflussung durch die Mutter, mit der keinerlei Umgang stattfinden durfte – das Kind dahin stabilisieren, dass es die unerklärliche Kontaktverweigerung zum Vater aufgeben würde. So sollte perspektivisch die gewünschte Übersiedlung des Kindes in den Haushalt des Vaters ermöglicht werden.

Wille des Kindes darf nicht übergangen werden

Diese Vorgehensweise ist nicht rechtmäßig, entschied das OLG. Es hatte umgehend nach Eingang der Beschwerde der Mutter gegen den Sorgerechtsbeschluss des Amtsgerichts die Rückführung des Kindes in den Haushalt der Mutter veranlasst. Die Wünsche und Vorstellungen des Kindes völlig zu ignorieren stelle eine nicht zu vertretende Grundrechtsverletzung dar. Eine besondere Rolle spielte für die Entscheidung, dass es keine Anhaltspunkte für eine unzulängliche Versorgung des Kindes im Haushalt der Mutter gab.

Das Mädchen sei eine exzellente Grundschülerin mit altersgerechten Kontakten zu Gleichaltrigen und guten sozialen Kompetenzen. Unter solchen Umständen, so das OLG, könne der entgegenstehende Wille eines neun Jahre alten Mädchens nicht übergangen werden. Die nachvollziehbare Verzweigung des umgangsberechtigten Vaters habe nach Auffassung des Senats dazu beigetragen, dass Jugendamt, Sachverständiger und Verfahrensbeistand eine solche den Willen des Kindes brechende Maßnahme befürwortet hätten. Dabei sei jedoch nicht hinreichend beachtet worden, dass der Kontaktabbruch zur hauptbetreuenden Mutter für das Kind unerträglich gewesen sei, während das Kind unter dem fehlenden Umgang zum Vater in keiner Weise gelitten, sondern diesen aktiv gewünscht habe. Da zudem äußerst fraglich schiene, ob das gewünschte Ziel eines Wechsels in den Haushalt des Vaters durch die Heimunterbringung überhaupt erreicht werden könne, sei die Maßnahme im Übrigen völlig ungeeignet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

AZ: Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 03.04.2024 – 7 UF 46/23 –
(<https://www.kostenlose-urteile.de/Beschluss33966>)



Kommentar:

Dieses Urteil hat bei mir zwei unterschiedliche Reaktionen hervorgerufen. Zum einen völliges Entsetzen darüber, welche Auswüchse die Vorstellung haben kann, dass der Umgang zu beiden Eltern das Beste für ein Kind ist. Ich habe mich gefragt, wie ignorant man sein muss, um den Willen eines neunjährigen Kindes derart zu missachten und es in der Folge durch die Trennung von der Mutter und die Fremdunterbringung einem Trauma auszusetzen, unter dem es sicher lange leiden wird. Wer übernimmt die Verantwortung dafür? Sachverständiger, Jugendamt und Verfahrensbeistand tragen hier eine Mitschuld. Meines Erachtens ist das zugrundeliegende Urteil des Amtsgerichts ein elementarer Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention und die verbürgten Rechte von Kindern.

Andererseits lässt das Urteil des Oberlandesgerichts aber auch hoffen: nämlich, dass nicht jedes Mittel Recht sein kann, um den Willen eines Elternteils durchzusetzen.

Die Folgen des gesamten Prozesses tragen in jedem Fall Mutter und Kind.

Monika Wilwerding

Für Sie gelesen

Aktuelle Studie

„Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland – Eine Analyse medialer Falldokumentationen“.

Dr. phil. Wolfgang Hammer, November 2024

Die neue Studie von Dr. Wolfgang Hammer wirft einen besorgniserregenden Blick auf die Auswirkungen häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren. Sie zeigt, wie Kinder und Mütter in Trennungsfamilien oft nicht nur unzureichend geschützt, sondern sogar durch die Institutionen selbst gefährdet werden. Die Studie baut auf der vorangegangenen Arbeit des Autors auf, der bereits 2022 mit seiner Veröffentlichung „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“ einen wichtigen Diskurs anstieß – und dafür leider auch viel Hämmer erfahren musste.

In seiner aktuellen Analyse deckt Dr. Hammer systematische Mängel und gefährliche Praktiken auf, die sich in den Prozessen von Jugendämtern und Familiengerichten manifestieren. „Es handelt sich nicht um Einzelfälle – die dokumentierten Vorfälle aus den Medien scheinen nur die Spitze des Eisbergs zu sein“, warnt Daniela Jaspers, Bundesvorsitzende des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV). Auch die Dokumentation von etwaigen Missständen im familiären Kontext bleibt oft im Dunkeln, da viele Mütter ihre Schilderungen nur anonymisieren können – aus Angst vor den negativen Konsequenzen für sich und ihre Kinder.

Die Studie identifiziert mehrere entscheidende Faktoren, die zu dieser besorgniserregenden Lage beitragen. Die Analyse zeigt, dass sich staatliche Institutionen wie Jugendämter und Familiengerichte in teilweise in sich geschlossenen Systemen bewegen, die Kinder und Mütter oftmals nicht nur im Unklaren lassen, sondern aktiv gefährden können. Die Untersuchung hebt hervor, wie fehlende Transparenz und unzureichende Fachkenntnisse dazu führen, dass Kinder in gefährliche Umgangskontakte mit gewalttätigen Vätern gezwungen werden oder Müttern das Sorgerecht entzogen wird, wenn sie sich aufgrund dieser Gefährdung gegen einen Umgang aussprechen. In vielen Fällen wird der Wille des Kindes, insbesondere wenn es den Umgang mit dem Vater ablehnt, als von der Mutter manipuliert bewertet, ohne dass die zugrunde liegende Gefahr häuslicher Gewalt berücksichtigt wird. Diese Praxis ist auch von staatlicher Seite bekannt und wird in Fachkreisen seit Jahren scharf kritisiert, doch trotz wiederholter Forderungen gibt es in Deutschland keine umfassende Rechtstatsachenforschung, die das Problem systematisch untersucht.

Viele Fachleute sehen diese Praxis als symptomatisch für ein systematisches Versagen im Umgang mit häuslicher Gewalt in familienrechtlichen Verfahren an.



Ein weiteres großes Problem ist das unzureichende Wissen und die mangelnde Sensibilität bei den Beteiligten an solchen Verfahren, einschließlich Familiengerichter*innen, Verfahrensbeiständen, Sachverständigen und Jugendamtsmitarbeiter*innen. Ihre unzureichende Kompetenz im Umgang mit den komplexen Mechanismen häuslicher Gewalt führt zu Lücken und Unsicherheiten im System, die von pseudowissenschaftlichen Konstrukten, wie der so genannten „Entfremdungstheorie“, ausgenutzt werden. Diese Theorie, die von bestimmten Lobbyorganisationen verbreitet wird, stellt eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit und das Wohl von Kindern und Müttern dar. Auch das Expertengremium GREVIO zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat bereits kritisiert, dass der Gewaltschutz in Deutschland auf diese Weise untergraben wird.

„Für familiengerichtliche Verfahren, die die Schutzbedürftigkeit von Kindern und Eltern angemessen berücksichtigen, braucht es dringend verpflichtende und wissenschaftlich fundierte Fortbildungen für alle am Verfahren beteiligten Professionen“, fordert Daniela Jaspers. „Nur so können Richter*innen und andere Fachkräfte in die Lage versetzt werden, Entscheidungen zu treffen, die weder Kinder noch Mütter gefährden.“

Die Forderung nach einer Reform des familiengerichtlichen Verfahrens, die den Schutz vor häuslicher Gewalt ernsthaft umsetzt, ist deshalb umso dringlicher. Die geplante Reform des familiengerichtlichen Verfahrens darf kein Thema der Vergangenheit bleiben. Mit der neuen Bundesregierung muss endlich ein erster Schritt getan werden, um die Istanbul-Konvention und die EU-Richtlinie zum Schutz von Frauen vor Gewalt vollständig umzusetzen und dafür zu sorgen, dass Kinder und Mütter nicht länger den Gefährdungen im System ausgesetzt sind. Es ist an der Zeit, häusliche Gewalt aus dem toten Winkel der familiengerichtlichen Verfahren zu holen und den Schutz der Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen.

Melanie Rach

Dr. phil. Wolfgang Hammer ist Freiberuflicher Soziologe und Fachbuchautor. Seit 2017 ist er Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Kinderhilfswerks.

<https://www.familienrecht-in-deutschland.de/wp-content/uploads/2025/01/Macht-und-Kontrolle-im-Familiengericht-Analyse-medialer-Falldokumentationen.pdf>

Informationen



Was ist neu 2025?

Das **Kindergeld** beträgt ab 01. Januar 2025 255 Euro für jedes Kind. 2026 soll dieser Betrag um weitere 4 Euro steigen.

Der **Kinderfreibetrag** wird um 60 Euro erhöht. Ab 2026 soll dieser zeitgleich mit dem Kindergeld steigen.

Der **Kindersofortzuschlag**, der 2022 für besonders bedürftige Familien eingeführt wurde, steigt von 20 Euro auf 25 Euro für jedes Kind, das Leistungen der Grundsicherung oder den Kinderzuschlag (KiZ) erhält.

Der Höchstbetrag des **Kinderzuschlags** beträgt bei einer Erhöhung von Kindergeld und Kindersofortzuschlag um je 5 Euro 297 Euro pro Monat.

Ob man einen Anspruch auf den KiZ hat, kann man online prüfen unter:

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen/kiz-lotse

Der **Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende liegt aktuell bei 4.260 Euro zzgl. 240 Euro ab dem 2. Kind pro Kind. Ab 2025 wird der Entlastungsbetrag auch bei noch verheirateten, aber getrennt lebenden Ehepaaren angerechnet.

Kinderbetreuungskosten können jetzt bis zu 80 % als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden; der Höchstbetrag liegt bei 4.800 Euro.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/jahressteuergesetz-2024-2290652>

Der **Mindestunterhalt** steigt ab 1. Januar 2025 (s. Düsseldorfer Tabelle)

Der **Unterhaltsvorschuss** beträgt ab 2025:

482 Euro für Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren (+ 2 Euro)

554 Euro für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren (+ 3 Euro)

649 Euro für Kinder von 12 bis 17 Jahren (+ 4 Euro)

Durch die Erhöhung des Mindestunterhalts und die Anrechnung des erhöhten Kindergeldes bleiben von diesen Zahlen ab dem 01.01.2025 letztendlich nur diese Beträge:

- für Kinder bis zu 5 Jahren: 227 Euro monatlich,
- für Kinder von 6 Jahren bis 11 Jahren: 299 Euro monatlich,
- für Kinder von 12 Jahren bis 17 Jahren: 394 Euro monatlich

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2025/index.php

Familienformen 2023* in Rheinland-Pfalz¹

Familien mit Kindern insgesamt:	614.700	=	100 %
davon: Ehepaare:	416.800	=	67,80 %
Lebensgemeinschaften:	52.000	=	8,46 %
Alleinerziehende:**	145.900	=	23,74 %
davon: Alleinerziehende Mütter:	123.100	=	84,37 %
Alleinerziehende Väter:	22.800	=	15,63 %

*Der Begriff Familienformen umfasst alle Eltern-Kind-Gemeinschaften in einem Haushalt; dazu gehören verheiratete Paare, Alleinerziehende und nicht verheiratete Paare mit Kindern, auch über 18 Jahren. Die Zahl der Familien mit Kindern unter 18 Jahren liegt bei 423.000; davon machen die Alleinerziehenden 19 % aus, die nicht ehelichen Lebensgemeinschaften 11 %.

** Der Anteil Alleinerziehender ist im Verlauf der letzten 10 Jahre um 8,1 % weiter gestiegen; das Geschlechterverhältnis zwischen alleinerziehenden Müttern und Vätern blieb, bis auf kleine Schwankungen, weitgehend stabil.

¹ Quelle: Erstergebnisse des Mikrozensus 2023 und Statistische Monatshefte 12/2024, 77. Jahrgang, S. 738 – 750, hrsg.v. Statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems 2024



Kinder 2023 in Rheinland-Pfalz^{***}

Kinder insgesamt:	1.010.000	=	100 %
davon: Kinder über 18 Jahre:	10.000	=	31 %
davon Kinder unter 18 Jahre:	704.000	=	69 %
Von den 704.000 minderjährigen Kindern in Rheinland-Pfalz leben bei:			
Verheirateten Elternpaaren:	528.000	=	75 %
Unverheirateten Elternpaaren:	64.760	=	9,2 %
Alleinerziehenden:	112.640	=	16 %

*** Insgesamt lebten 2023 1,01 Millionen Kinder in Rheinland-Pfalz; damit sind sowohl leibliche, als auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, die in einem Haushalt mit mindestens einem Elternteil zusammen leben gemeint.

Siehe zur Situation von Alleinerziehenden auch:
Antje Funcke und Sarah Menne, Factsheet Alleinerziehende in Deutschland. Hrsg. von der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, Juni 2024



Werde Mitglied!

VAMV-Landesverband Rheinland-Pfalz



Der VAMV Rheinland-Pfalz ist ein gemeinnütziger Verein. Du kannst Mitglied werden und dich bei uns engagieren, wenn du dich für mehr Gerechtigkeit für Alleinerziehende einsetzen willst.

Du bist bei uns richtig

- wenn du andere Alleinerziehende kennen lernen und dich vernetzen willst
- wenn du die Haltung und die Themen des VAMV mitbestimmen willst, z.B. in den Mitgliederversammlungen oder als Delegierte auf Bundesebene
- wenn du für unsere Pressearbeit zur Verfügung stehen und stellvertretend für viele Alleinerziehende sprechen möchtest
- wenn du an deinem Wohnort als Vertreter*in des VAMV in Arbeitskreisen oder bei Vertreter*innen der Stadt oder der Gemeindepolitik die Stimme für die Alleinerziehenden erheben willst

Du bist bei uns auch richtig

- wenn du es wichtig findest, dass es einen Verband gibt, der sich als Lobby für die Belange von Alleinerziehenden einsetzt, aber nicht selbst aktiv werden willst oder kannst
- wenn du den VAMV mit einem jährlichen Förderbeitrag finanziell unterstützen willst
- wenn du die Angebote und Projekte des VAMV gut findest

Was hast du davon, wenn du Mitglied wirst?

Der VAMV ist kein Club: Wenn du bei uns Mitglied wirst, willst du keine Rabatte oder Geschenke. Du willst das Leben von Alleinerziehenden gerechter machen. Es gibt viele Wege das zu tun – wir begleiten dich bei deinem Engagement und unterstützen dich mit unserem Knowhow. Und wir haben schon viel erreicht, weil sich immer wieder starke und selbstbewusste Alleinerziehende für den VAMV engagiert haben.

Wir freuen uns auf deine Ideen und deine Energie!

Du bist allein erziehend, aber nicht allein!

Je mehr Alleinerziehende beim VAMV Mitglied sind, desto lauter wird die Stimme des VAMV in Rheinland-Pfalz. Jede*r Einzelne zählt. Seit mehr als 50 Jahren vertreten wir die Interessen der Alleinerziehenden und ihrer Kinder in Rheinland-Pfalz:

- Wir decken Missstände und Ungerechtigkeiten auf und geben die Anliegen Alleinerziehender weiter an Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit
- Wir mischen uns ein durch Stellungnahmen, Kampagnen und viele Gespräche
- Wir arbeiten in vielen Gremien mit, in denen wir die Themen von Alleinerziehenden einbringen und Bündnisse eingehen
- Wir entwickeln immer wieder Angebote und Projekte, die auf die besonderen Bedarfe von Einelternfamilien abgestimmt sind

Anmerkung: Dieser Text ist in Anlehnung an den Mitgliedsaufruf des VAMV-Landesverbandes NRW entstanden.

Online-Formulare



Unterstützung/Beitritt

Bestellung von Materialien



Kontaktadressen

Bad Dürkheim

**Beratungsstelle für
Alleinerziehende und Frauen**
Stadtverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 8
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322 – 66037
alleinerziehende@bad-duerkheim.de
www.bad-duerkheim.de/beratungsstelle-fuer-alleinerziehende

Bad Kreuznach

Ortsverband
c/o Elisabeth Staub
Im Wahlsberg 58
55545 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 – 3 67 28
elisabeth.staub@t-online.de

Freinsheim

Beratungsstelle für Alleinerziehende und Frauen
Bahnhofstraße 12a
67251 Freinsheim
Tel.: 06353 – 91 51 91
Fax: 06353 – 50 86 01
alleinerziehende@vg-freinsheim.de

Grünstadt

Beratungsstelle für Alleinerziehende und Frauen
Bahnhofstraße 13
67269 Grünstadt
Tel.: 06359 – 8 47 40
Fax: 06359 – 80 88 38
alleinerziehende.gruenstadt@t-online.de

Koblenz

Ortsverband
c/o Hildegard Joniszus
Im Vogelsang 2
56332 Dieblich
Tel.: 02607 – 84 43
joniszus@t-online.de

Ludwigshafen

Ansprechpartnerin
Elke Bauer
Adolf-Kolping-Str. 9
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621 – 9 53 48 75
elba2@arcor.de

Mainz

VAMV-Landesgeschäftsstelle
Kaiserstraße 29
55116 Mainz
Tel.: 06131 – 61 66 33
Fax: 06131 – 97 11 689
info@vamv-rlp.de

Kontaktgruppe Mainz
einelternfamilientreff@vamv-rlp.de

Speyer

Ansprechpartnerin
Petra Spoden
Am Egelsee 31
67346 Speyer
Tel.: 06232 – 9 49 25
Fax: 06232 – 65 18 79
pe-spe@gmx.de

Trier

Ansprechpartnerin
Louisa Jakoby
Tel.: 0163 – 35 12 276
jakoby@vamv-rlp.de

**Die Struktur des VAMV Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
Hier finden Sie unser Organigramm**



Alleinerziehend – aber nicht allein!

Diesem Motto fühlt sich der VAMV seit seiner Gründung 1972 verpflichtet. Entstanden aus einer Initiative von Alleinerziehenden, die sich zusammenschlossen, um sich auszutauschen, sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen, ist der VAMV heute ein anerkannter Fachverband und die politische Interessenvertretung für Alleinerziehende in Rheinland-Pfalz. Er ist landesweiter Ansprechpartner in allen Angelegenheiten, die das Alleinerziehen betreffen.

Alleinerziehend – Mitglied werden und sich vernetzen!

Der VAMV Rheinland-Pfalz ist ein gemeinnütziger Verein. Bei uns kannst du dich als Mitglied vielfältig engagieren; du kannst andere Alleinerziehende kennen lernen und dich vernetzen. Gemeinsam arbeiten wir daran, das Leben von Alleinerziehenden gerechter zu machen – je mehr Alleinerziehende beim VAMV Mitglied sind, desto lauter wird unsere Stimme in Rheinland-Pfalz.

Kaiserstr. 29, 55 116 Mainz
Tel.: 0 61 31- 61 66 33
www.vamv-rlp.de, info@vamv-rlp.de



Verband Alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (VAMV)

